



P.P. CH-3003 Bern, GS-EJPD

Schweizerischer Verband
der Einwohnerkontrollen
Herr Stephan Wenger, Präsident
Rathaus, Poststrasse 28
9001 St. Gallen

Bern, 22. DEZ. 2009

**Problematik
betreffend Namensschreibweise ausländischer Personen im Einwohnerregister**

Sehr geehrter Herr Präsident
sehr geehrte Damen und Herren

Sie gelangen mit Schreiben vom 23. November 2009 an den Bundesrat mit dem Anliegen, das Problem der Mehrfach-Namensführung einer Person schweizweit einheitlich zu lösen. Dabei sehen Sie in erster Linie Handlungsbedarf bei der Überarbeitung der Richtlinien und Weisungen über die Namensschreibweise, welche seit Dezember letzten Jahres einer Arbeitsgruppe übertragen worden ist. Sie machen geltend, dass aufgrund eines Disputs zwischen BFM und EAZW die diesbezüglichen Arbeiten nicht mehr weiter gingen, und erwarten vom Bundesrat einen Führungsentscheid in dieser Sache.

Als Vorsteherin des zuständigen Departements gebe ich Ihnen gerne nähere Informationen zu Ihrem Anliegen:

Die von Ihnen angeführten Richtlinien und Weisungen richten sich in erster Linie an Behörden, die mit der Erfassung von ausländischen Namen gestützt auf ausländische Pässe oder Identitätspapiere konfrontiert sind. Sie legen fest, wie ein ausländischer Name in der Schweiz durch diese Behörden zu erfassen ist.

Seit dem 12. Dezember 2008 gilt für die Schweiz das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen. Das Übereinkommen verpflichtet die Schweiz, Aufenthaltstitel (also Ausländerausweise) nach den Regeln der Vertragsparteien auszustellen. Die Inhaber eines gültigen, von einer der Vertragsparteien ausgestellten Aufenthaltstitels können sich grundsätzlich aufgrund dieses Dokuments und eines gültigen Reisedokuments frei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien bewegen (Art. 21 Abs. 1). Dies bedingt, dass der Ausländerausweis mit der Schreibweise im Pass oder dem Identitätsausweis der betreffenden Person absolut identisch ist, weil die betreffende Person jeweils beide Dokumente vorweisen muss.

Für die Schweiz besteht somit in diesem Bereich kein Regelungsspielraum mehr, wonach beispielsweise gewisse Namenszusätze (z. B. Adels- oder Dokortitel oder Abstammungshinweise), die nicht Bestandteil des amtlichen Namens sind, bei der Erfassung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Migrationsbehörden oder Einwohnerkontrollen weglassen werden könnten. Die Namensführung und Schreibweise des Namens von ausländischen Staatsangehörigen bestimmt sich für diesen Anwendungsbereich ausschliesslich nach deren Pass oder Identitätskarte.

Im Gegensatz zum vorbeschriebenen Anwendungsbereich entspricht die in den Zivilstandsregistern eingetragene Namensführung grundsätzlich dem amtlichen Namen einer Person. Dieser dient als Grundlage für die Bildung des Namens bei Eintreten eines namensrelevanten Zivilstandsereignisses.

Die unterschiedliche Namensführung von Personen im internationalen Bereich ist nicht neu und kann auch nicht mittels einer schweizinternen Regelung beseitigt werden. Solange ausländische Staatsangehörige die Möglichkeit haben, im Rahmen von Zivilstandsereignissen in der Schweiz ihre Namensführung dem Schweizer Namensrecht zu unterstellen, welche allenfalls von ihrem Heimatstaat nicht anerkannt wird, werden deren Ausweispapiere nicht mit dem Eintrag im schweizerischen Personenstandsregister übereinstimmen.

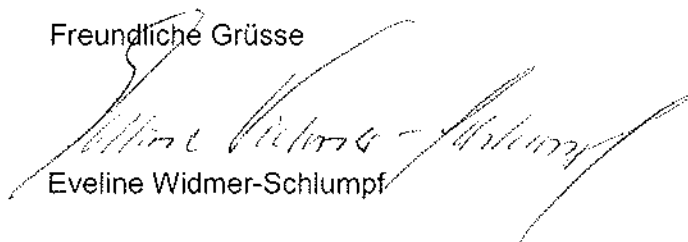
Diesem Umstand hat das Bundesamt für Statistik bereits Rechnung getragen und zu Handen der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister einen ausführlichen amtlichen Katalog verfasst, in dem die Merkmale zur Harmonisierung amtlicher Personenstandsregister klar definiert werden.

Als wesentlich erachte ich, dass die Informatiksysteme der Einwohnerkontrollen in der Lage sind, den westeuropäischen Standardzeichensatz umzusetzen. Ausserdem müssen die Namen ausländischer Personen gemäss Anleitung des erwähnten amtlichen Katalogs der Merkmale erfasst werden; dies einerseits nach den Richtlinien von Schengen (identische Schreibweise wie im ausländischen Pass oder ID), andererseits gemäss Mitteilung des Zivilstandsamtes bezüglich eines Eintrages im Personenstandsregister.

In Anbetracht dieser Umstände sah sich die von Ihnen erwähnte Arbeitsgruppe nicht in der Lage, eine sinnvolle, umsetzbare Überarbeitung der genannten Richtlinien und Weisungen vornehmen zu können. Die vom SVEK vertretene Ansicht, dass in dieser Arbeitsgruppe die Fronten zwischen EAZW und BFM verhärtet seien und jedes Bundesamt an seinen Weisungen festhalte und nicht bereit sei, gemeinsam eine Lösung zu suchen, um Differenzen bezüglich Namensführung zu eliminieren, trifft nicht zu. Diskrepanzen zwischen Bundesämtern bestehen keine.

Ich danke Ihnen bereits heute für die entsprechende Anpassung der Darstellung auf Ihrer Homepage.

Freundliche Grüsse



Eveline Widmer-Schlumpf